



Stadtilmer Anzeiger

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Stadtilm

35. Jahrgang

Freitag, den 19. Januar 2024

Nr. 1 / 3. Woche

Inhalts- verzeichnis

Amtlicher Teil	3
Nichtamtlicher Teil	7
Jugendpflege	8
Kindergärten	9
Vereine und Verbände	10
Senioren	12
Kirchliche Nachrichten	12
Historisches	12
Sonstiges	16



Faschingssamstag, der 10.02.2024

- Schlüsselübergabe um 11:11 Uhr am Rathaus
- Umzug um 13:11 Uhr
- Abendveranstaltung im Bärsaal, Einlass ab 19 Uhr

Faschingssonntag, der 11.02.2024

- Kinderfasching, Beginn 14:30 Uhr, Einlass ab 14 Uhr

Rosenmontag, der 12.02.2024

- Abendveranstaltung im Bärsaal, Einlass ab 19:30 Uhr

Das nächste
Amtsblatt
erscheint
am:

Freitag,
den 16. Februar 2024

geöffnet am 20.05.2024 um 09.14 Uhr



Neues aus dem Bürgermeisteramt

Ihr Bürgermeister Lars Petermann informiert über anstehende Entscheidungen und Entwicklungen als Beitrag zu einer transparenten Stadtpolitik.



Bürgermeister-News 01/2024

Übergabe der Chroniken am 06.12.2023

Herr Reinhold übergab am 06.12.2023 die Fortführung der Chronik der Stadt Stadtilm als Geschenk, sowie weitere Chroniken, wie das Ehrenbuch der Stadtilmer, das Gedenk- und Antikriegsbuch Stadtilm und die Chronik über den Kaninchenzuchtverein. Wir danken Herrn Reinhold ganz herzlich für seine Arbeit und wünschen ihm alles Gute.



Herr Reinhold, Herr Petermann (Bürgermeister) Foto: Stadtverwaltung Stadtilm

Eröffnung Fitnessstudios fit+ Stadtilm am 09.12.2023

Zur Geschäftseröffnung konnte ich am 09.12.2023 Herrn Grimm Glückwünsche überbringen. Das Fitnessstudio liegt zentral am Marktplatz und hat von 6 bis 23 Uhr geöffnet. Ich wünsche Herrn Grimm alles Gute und viel Erfolg für die Zukunft.



Herr Grimm, Herr Petermann (Bürgermeister) Foto: Stadtverwaltung Stadtilm

Adventsmarkt am 09.12.2023

Unser diesjähriger Adventsmarkt fand auf dem Platz hinter dem Rathaus statt. Eröffnet wurde dieser traditionell von mir gemeinsam mit dem Chor der Grundschule Stadtilm. Die Einbeziehung des Rathauses bot vielfältige Möglichkeiten, so unter anderem die Öffnung der Porzellanausstellung, ein Kunst- und Kreativbereich sowie Kaffee und Kuchen im Rathaussaal, die Weihnachtswunschbaumaktion und das Weihnachtskonzert des Chores/der Band der TGS Stadtilm. Ich selbst hatte die Freude den Kindern in unserer Bibliothek die eine oder andere Weihnachtsgeschichte vorzulesen. Viele örtliche Vereine und Gewerbetreibenden boten an ihren Ständen kulinarische Köstlichkeiten und Getränke an. Die Bemühungen einen attraktiven Adventsmarkt anzubieten, wurde durch die zahlreichen Besucher honoriert.



Aktion Weihnachtswunschbaum mit einem unserer Sponsoren Frau Röder-Krasser (Gelenkwellenwerk Stadtilm) Foto: Stadtverwaltung Stadtilm

Seniorenweihnachtsfeier des Ortsteilrates Singer Berg am 13.12.2023

Ich besuchte die Seniorenweihnachtsfeier des Ortsteilrates Singer Berg im frisch sanierten Saal in Singen, welche sehr gut besucht und liebevoll durch den Ortsteilrat und viele fleißige Helfer vorbereitet war. Gern unterstützte ich diese Veranstaltung mit einer Zuwendung in Höhe von 150,00 €.



v.l.n.r.: Herr Petermann (Bürgermeister), Herr Rausch (Ortsteilbürgermeister Singer Berg) Foto: Ortsteilrat Deube

Dorf- und Heimatverein Dienstedt & Oesteröda e.V.

Anlässlich der Einweihung des Bücherhauses „Buchbar“ und der Titelverleihung „Verein des Jahres“ konnte ich am 29.12.2023 Glückwünsche und eine Zuwendung in Höhe von 300,00 € überbringen, um damit das nächste Projekt des Vereins zu unterstützen. In dem Häuschen stehen verschiedene Bücher, die durch interessierte Bürger ausgeliehen werden können, man kann aber auch die Regale mit gutlesbaren Büchern bestücken. Der Name „Buchbar“ ist im Rahmen eines Ideenwettbewerbs entstanden.



v.l.n.r.: Herr Petermann (Bürgermeister), Frau Keil (Dorf- und Heimatverein Dienstedt&Oesteröda e.V.) Foto: Dorf- und Heimatverein Dienstedt&Oesteröda e.V.

Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde findet am 30. Januar 2024 von 16:00 bis 17:00 Uhr statt. Bitte melden Sie sich zur Terminvergabe unter 03629/6688-13. Vielen Dank.

Für alle Anregungen oder Fragen stehen meine Mitarbeiter und ich gern auch telefonisch 03629/668813 oder per Mail buergermeister@stadtilm.de zur Verfügung.

Ihr Bürgermeister
Lars Petermann

Neue Mitarbeiterin in der Stadtverwaltung Stadtilm

Zum Jahresbeginn 2024 konnte ich in unserer Abteilung Liegenschaften Frau Linse als neue Mitarbeiterin begrüßen.



v.l.n.r.: Frau Linse, Herr Petermann
(Bürgermeister) Foto: Stadtverwaltung
Stadtilm

Amtlicher Teil

Einladung zur Sitzung

Zu der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Stadtilm lade ich Sie zu dem unten genannten Terminen recht herzlich ein.

Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Stadtilm sowie in den Schaukästen in Stadtilm und den Ortsteilen.

Sitzung des Hauptausschuss

30. Januar 2024, um 19:00 Uhr im Rathausaal Stadtilm

Petermann
Bürgermeister

Beschlüsse der Sitzung 27 (2019-2024)

des Stadtrates der Stadt Stadtilm vom 07.12.2023

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stadtilm

Beschluss Nr. SR/2023/27/0172

Beschluss:

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubeschließung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) beschließt der Stadtrat der Stadt Stadtilm die Änderung der Hauptsatzung.

Neufassung der Wahlentschädigungssatzung der Stadt Stadtilm

Beschluss Nr. SR/2023/27/0173

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Stadtilm beschließt die Neufassung der Wahlentschädigungssatzung der Stadt Stadtilm.

Dienstaufwandsentschädigung Bürgermeister der Stadt Stadtilm

Beschluss Nr. SR/2023/27/0174

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Stadtilm beschließt die Festsetzung der Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ab 01.01.2023 auf 274,00 EUR.

Antragstellung um Aufnahme als Förderschwerpunkt in die Dorferneuerung Ortsteil Dienstedt-Hettstedt

Beschluss Nr. SR/2023/27/0175

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Stadtilm beschließt für den Ortsteil Dienstedt-Hettstedt den Antrag zur Aufnahme als Förderschwerpunkt in die Dorferneuerung zu stellen.

Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet

Beschluss Nr. SR/2023/27/0176

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Stadtilm beschließt die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet. Die Verwaltung wird mit der Durchführung eines Planerauswahlverfahrens beauftragt, um ein leistungsfähiges Planungsbüro zu ermitteln.

Aufhebung des Beschlusses Ds.Nr. 29/2012 Förderung der Durchführung des Gregoriusfestes

Beschluss Nr. SR/2023/27/0177

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Stadtilm beschließt die Aufhebung des Beschlusses Ds.Nr. 29/2012 „Förderung der Durchführung des Gregoriusfestes“.

Neufassung der Förderung der Durchführung des Gregoriusfestes

Beschluss Nr. SR/2023/27/0178

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Stadtilm beschließt zur finanziellen Förderung der Durchführung des Gregoriusfestes eine jährliche Pauschale in Höhe von 4.500,00 € als Fehlbedarfsfinanzierung an den Verein zur Förderung und Pflege des Gregoriusfestes e.V. Stadtilm zu zahlen. Die Verwendung der Ausgaben ist durch den Verein nachzuweisen.

Bestätigung der Jahresrechnung 2019 für die Stadt Stadtilm

Beschluss Nr. SR/2023/27/0179

Beschluss:

Auf der Grundlage der ThürKO § 80 Abs. 3 stellt der Stadtrat der Stadt Stadtilm auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes vom 23.11.2023 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Stadtilm fest.

Entlastung der Jahresrechnung 2019 für die Stadt Stadtilm

Beschluss Nr. SR/2023/27/0180

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Stadtilm erteilt dem Bürgermeister, dem ehrenamtlichen Beigeordneten und der Verwaltung der Stadt Stadtilm die Entlastung für das Jahr 2019 gemäß §80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung.

Bestätigung der Jahresrechnung 2020 für die Stadt Stadtilm

Beschluss Nr. SR/2023/27/0181

Beschluss:

Auf der Grundlage der ThürKO § 80 Abs. 3 stellt der Stadtrat der Stadt Stadtilm auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes vom 23.11.2023 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Stadtilm fest.

Entlastung der Jahresrechnung 2020 für die Stadt Stadtilm

Beschluss Nr. SR/2023/27/0182

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Stadtilm erteilt dem Bürgermeister, dem ehrenamtlichen Beigeordneten und der Verwaltung der Stadt Stadtilm die Entlastung für das Jahr 2020 gemäß §80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung.

Bestätigung der Jahresrechnung 2021 für die Stadt Stadtilm

Beschluss Nr. SR/2023/27/0183

Beschluss:

Auf der Grundlage der ThürKO § 80 Abs. 3 stellt der Stadtrat der Stadt Stadtilm auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes vom 23.11.2023 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 der Stadt Stadtilm fest.

**Entlastung der Jahresrechnung 2021 für die Stadt Stadtilm
Beschluss Nr. SR/2023/27/0184****Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Stadtilm erteilt dem Bürgermeister, dem ehrenamtlichen Beigeordneten und der Verwaltung der Stadt Stadtilm die Entlastung für das Jahr 2021 gemäß §80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung.

Die Kämmerei/Sachgebiet Steuern informiert:**Grundsteuer B-Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung nach §§ 42ff GrStG (Grundsteuergesetz) Ersatzbemessung für das Jahr 2024**

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Ilmenau kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird dabei nach §§42 und 44 GrStG ermittelt. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Änderungen ergeben (z. B. Modernisierung, Änderung der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.) so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dabei müssen Baumaßnahmen bis spätestens 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Stadtilm im Zi. 114, Steueramt- Frau Bock erhältlich. Sollten seit der letzten Grundsteuer - Anmeldung keine Veränderungen am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich. Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass diese Art der Berechnung der Grundsteuer B ausschließlich für Grundstücke gilt, für die im Rahmen eines Grundsteuermessbescheides kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) durch das Finanzamt Ilmenau festgestellt worden ist.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel. 03629/668817 oder persönlich an das Sachgebiet Steuern, Zi.114, Frau Bock, wenden.

im Auftrag**Kämmerei/ Sachgebiet Steuern****Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B in der Stadt Stadtilm für das Jahr 2024****Festsetzung der Grundsteuer 2024**

Auf der Grundlage der Vorschriften des § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 7. August 1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetzes vom 16. Dezember 2022 BGBl. IS. 2294) gibt die Stadt Stadtilm folgendes bekannt:

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2024 werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden war mitgeteilt worden, in welcher Höhe und zu welchen Fälligkeiten die Grundsteuern im Folgejahr / in den Folgejahren zu leisten sind. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2024 zugegangen wäre.

Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Stadtilm, **DE 80 8405 1010 1820 0001 56** bei der SPK Arnstadt- Ilmenau unter Angabe Ihrer **Steuernummer** zu leisten. Soweit SEPA- Lastschriftmandate (Einzugsermächtigungen) erteilt wurden, werden die Beträge entsprechend der Fälligkeit eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese öffentliche Bekanntgabe kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Stadtilm schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Elektronisch

Einreichung ist grundsätzlich noch nicht möglich. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter Tel.03629/668817 oder persönlich an das Sachgebiet Steuern, Zi.114, Frau Bock, wenden.

Stadtilm, den 19. Januar 2024

im Auftrag**Kämmerei/ Sachgebiet Steuern****Allgemeine Hinweise**

Bei Grundstücksverkäufen bleibt der Veräußerer Steuerschuldner bis zum Ablauf des Jahres in dem der Verkauf stattgefunden hat. Eine Vereinbarung im Kaufvertrag über den Steuerübergangstermin hat nur privatrechtliche Bedeutung im Innenverhältnis zwischen Veräußerer und Erwerber und hebt die öffentlich-rechtliche Steuerschuld nicht auf. Grundsätzlich kann jedoch erst nach Bekanntgabe eines Bescheides über die Zurechnungsfortschreibung durch das Finanzamt Ilmenau auf den neuen Eigentümer eine Umschreibung der Grundsteuer erfolgen. Bei Gebäuden auf fremden Grund und Boden (z.B. Garagen / Gartenlauben) ist es dafür unbedingt erforderlich, dass eine Kopie des Kaufvertrages, des Schenkungsvertrages oder des Erbscheines eingereicht wird. Dies kann bei der Bewertungsstelle des Finanzamtes Ilmenau, Wallgraben 1,98693 Ilmenau oder bei der Stadtverwaltung Stadtilm, Sachgebiet Steuern, Zi. 114, Frau Bock, erfolgen.

Bekanntmachung**über die Rechnungslegung der Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters, des ehrenamtlichen Beigeordneten sowie der Verwaltung der Stadt Stadtilm für die Jahre 2019, 2020 und 2021**

Die Kämmerei der Stadt Stadtilm gibt bekannt, dass gemäß § 80 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die festgestellten Jahresrechnungen mit den dazugehörigen Schlußberichten des Rechnungsprüfungsamtes mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnungen und der Entlastung des Bürgermeisters, des ehrenamtlichen Beigeordneten und der Verwaltung für die Jahre 2019, 2020 und 2021 in der Zeit von

vom 22.01.2024 bis 02.02.2024

während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung in der Kämmerei, Zimmer 107, Stadtverwaltung Stadtilm, Straße der Einheit 1, 99326 Stadtilm öffentlich ausliegen.

Stadtilm, den 19.01.2024

gez.**Petermann****Bürgermeister****Sitzung des Ortsteilrates Willingen**

Die nächste Öffentliche Sitzung des Ortsteilrats Willingen findet am

**Donnerstag, den 08. Februar 2024
im Feuerwehrgerätehaus Traßdorf**

statt.

Beginn: 19:00 Uhr**Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 19.12.2023
4. Beschluss zur Verfahrensweise Trauerbuche Oberwillingen
5. Finanzen 2024
6. Ortsteilratswahl 2024
7. Informationen und Anfragen

Peer Schulze**Ortsteilbürgermeister Willingen**



Bekanntmachung

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2024

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2024 zum **Stichtag 03.01.2024** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen. **Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2024 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,00 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,60 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2024 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverskehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt und im Vorjahr die hier festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
 - der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.
- (7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2024 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2024 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2023 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2024 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2024 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2024 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2024 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. Oktober 2023 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2024 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2023 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 7. November 2023

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Stadttilm (Sondernutzungsgebührensatzung)

Inhalt

§ 1	Erhebung von Gebühren	2
§ 2	Gebührenfreiheit	2
§ 3	Gebührenpflichtige	3
§ 4	Gebührenberechnung	3
§ 5	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	4
§ 6	Gebührenerstattung	4
§ 7	Billigkeitsmaßnahmen	4
§ 8	Erstattung sonstiger Kosten	4
§ 9	Inkrafttreten	5

Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023, (GVBl. S. 127), der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019, (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 22. März 2023 I Nr. 88 hat der Stadtrat der Stadt Stadttilm in seiner Sitzung am 28. September 2023 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Stadttilm (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Stadttilm vom 19. Januar 2024 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird.
- (3) Die Gebühren werden durch einen gesonderten Bescheid erhoben.
- (4) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenminderung und Gebührenfreiheit

- (1) Die Satzung findet keine Anwendung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Satzungsgebiet
 - a) auf Basis von Konzessionsverträgen mit der Stadt Stadttilm im Sinne des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG);
 - b) auf Basis von sonstigen Wegenutzungs- bzw. Gestattungsverträgen mit der Stadt Stadttilm;
 - c) auf Basis von Durchführungs- bzw. Erschließungsverträgen mit der Stadt Stadttilm nach dem Baugesetzbuch (BauGB).
- (2) Für nachfolgend aufgeführte Fälle wird eine geminderte Sondernutzungsgebühr erhoben,
 - a) für gemeinnützige Organisationen in Höhe von 50 v. H. vom regulären Gebührensatz
 - b) Sondernutzungen, welche im unmittelbaren und überwiegend öffentlichen Interesse der Stadt Stadttilm liegen, können nach den Umständen des Einzelfalls gebührengemindert oder gebührenbefreit werden. Die Festsetzung der Gebührenfreiheit bzw. des Grades der Gebührenminderung richtet sich insbesondere danach, ob und ggf. in welchem Umfang auch kommerzielle Interessen vorliegen.
- (3) Sondernutzungsgebührenfrei sind die nachfolgend genannten Sondernutzungsarten, wenn und soweit sie im Geltungsbereich dieser Satzung stattfinden:
 - a) alle Sondernutzungsformen im Rahmen von öffentlichen Festen und Feierlichkeiten, die auf oder innerhalb von öffentlichen Straßen von der Stadtverwaltung, von Straßenanliegern oder von privaten Dritten veranstaltet werden;

- b) alle Straßenraumgestaltenden Maßnahmen (z.B. Blumengefäße, Tische, Sitzbänke) von Straßenanliegern im unmittelbaren Vorfeld ihres Anliegergrundstücks, die nicht mehr als 1,00 m in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, sofern hierdurch Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden;
- c) das Verteilen von Flugblättern, Werbe- Informations- und sonstigen Broschüren ohne Benutzung sonstiger Einrichtungen (Tische, Stühle, Kraftfahrzeuge etc.), wenn und soweit diese Sondernutzungsformen religiösen, oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- d) Ladesäulen für Elektromobilität.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (3) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (4) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (5) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach dem Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist.
- (6) Die im Gebührenverzeichnis benannten Mindestgebühren beziehen sich auf die jeweilige Zeiteinheit.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird. Die Zahlungsverpflichtung bei unbefristeter Erteilung der Sondernutzungserlaubnis endet mit Widerruf durch die Stadt oder mit Abmeldung durch den Erlaubnisnehmer.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei mehrjährigen Sondernutzungen wird die Gebühr bis jeweils 31. März des laufenden Jahres fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Stadttilm eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.
- (3) Die Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilig erlassen, wenn dem Erlaubnisnehmer die tatsächliche Ausübung der Sondernutzung für länger als einen Monat unmöglich ist.

Dieses ist insbesondere der Fall, wenn die für eine Sondernutzung erlaubte Fläche im überwiegenden öffentlichen Interesse anderweitig, z.B. durch notwendige Straßenbaumaßnahmen, in Anspruch genommen wird.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 8 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen die der Stadt Stadtilm durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Stadtilm vom 24. Mai 2013,
- Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Ilmtal.

Stadtilm, den 16. November 2023

Petermann
Bürgermeister

Siegel

- Mit Beschluss SR/2023/25/0154 vom 28.09.2023 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Stadtilm (Sondernutzungssatzung) beschlossen.
- Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 19.10.2023 dem Landratsamt Ilm-Kreis - Kommunalaufsicht - angezeigt und mit dem Prüfvermerk vom 9. November 2023 nicht beanstandet.
- Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 19. Januar 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 19. Januar 2024

Petermann
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Elektroschrott-Sammlung in Stadtilm

Das E-Schrott-Mobil steht am

Montag, den 22. Januar 2024 von 12:00 bis 16:00 Uhr

am Baubetriebshof in Stadtilm, Hauptstraße 37 a, zur Annahme von Elektroaltgeräten in haushaltsüblichen Mengen bereit.

Das Abstellen von E-Schrott vor und nach dem Sammeltermin ist verboten! Alle Elektroaltgeräte müssen persönlich von Hand zu Hand beim Personal am Mobil übergeben werden. Nicht fest verbaute Batterien bzw. Akkus sind vor der Abgabe aus den Geräten zu entfernen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK) gibt nachfolgend wichtige Hinweise zu einem fachgerechten und umweltbewussten Umgang mit Elektroaltgeräten, welche Batterien oder Akkus besitzen.

Ein wesentlicher Aspekt ist die ordnungsgemäße Entsorgung von lithiumhaltigen Altbatterien und -Akkus, denn hier besteht hohe Brandgefahr. Insbesondere bei falscher Entsorgung kann es zu inneren und äußeren Kurzschlüssen durch thermische Einwirkungen oder mechanische Beschädigungen kommen. Ein Kurzschluss kann zum Brand oder zur Explosion führen und schwerwiegende Folgen für Mensch und Umwelt haben.

Wenden Sie sich in jedem Fall an das Personal, wenn Ihre Elektroaltgeräte Batterien oder Akkus enthalten!



Bei entnehmbaren Akkus, trennen Sie diese vor Abgabe vom Gerät. Ist der Akku fest im Gerät verbaut, geben Sie das komplette Gerät beim Personal ab!

Beispiele für Geräte mit einem fest verbauten Akku: Laptop, Tablet, Handy, elektrische Zahnbürste.

Beschädigte Batterien und Akkus werden ebenfalls zurückgenommen und sind aufgrund der erhöhten Explosionsgefahr einzeln zu verpacken (z.B. Plastik-/PE-Beutel) und beim Personal ebenfalls persönlich abzugeben.

Batterien und Akkus gehören keinesfalls in den Hausmüll oder gar achtlos in die Umwelt!

Bei weiteren Fragen zur E-Schrott-Entsorgung erreichen Sie die Abfallberatung im AIK unter der 03628 - 738 921.

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

28. Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ Ausschreibung 2024 - 2025

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft ruft gemeinsam mit den Ländern und Verbänden zum Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf.

1. Was sind die Ziele?

Gesucht werden Dörfer, die sich als Gemeinschaft dafür einsetzen wollen, dass ihr Ort attraktiv und lebenswert ist und bleibt.

2. Teilnahmebedingungen - Wer darf mitmachen?

Teilnahmeberechtigt sind räumlich geschlossene Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter mit bis zu 3.000 Einwohnern sowie Gemeinschaften von benachbarten Dörfern. Dabei sind Anmeldungen von Vereinen, Initiativen oder Gemeindevertretungen möglich. Eine Gemeinde kann mit mehreren Ortsteilen im Wettbewerb vertreten sein.

3. Durchführung und Termine

Träger des Wettbewerbs ist das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL). Anmeldungen zum Regionalwettbewerb erfolgen bis zum **31.03.2024** bei der jeweils zuständigen Zweigstelle des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR). Die Regionalwettbewerbe werden bis Juli 2024 abgeschlossen.

4. Auszeichnungen und Preisgelder

Den Siegern und Teilnehmern am Regional- und Landeswettbewerb werden Auszeichnungen verliehen.

5. Was wird bewertet?

Die Leistungen der Dörfer werden vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Ausgangslage und der Möglichkeiten der Einflussnahme der Dorfgemeinschaft bewertet. Dabei werden folgende Bewertungsbereiche betrachtet:

- Entwicklungskonzepte, wirtschaftliche Initiativen, Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur.**
- Soziale und kulturelle Aktivitäten.**
- Baugestaltung, Natur & Umwelt.**

Zusätzlich zu diesen Fachbewertungsbereichen wird der Gesamteindruck und das Engagement der Dorfgemeinschaft beurteilt.

6. Ansprechpartner

Fragen zu den drei Regionalwettbewerben können an die jeweiligen Zweigstellen des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) in Gera, Gotha und Meiningen gerichtet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den jeweiligen Ansprechpartnern und das Anmeldeformular finden Sie unter:

<https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/laendlicher-raum>

Neujahrsgrüße der Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis

Ein ereignisreiches Jahr 2023 liegt hinter uns. Es wurden Obstbäume fachgerecht geschnitten und Interessierte zu diesem Thema geschult. Mit diversen Freiwilligen, die uns bei der Betreuung eines Amphibienzauns unterstützt haben, konnten wir 487 Amphibien vor dem Tod durch Überfahren retten. Auf verschiedenen Flächen wurden im Winter wertvolle Trockenrasen entbuscht, die nun wieder Lebensräume für gefährdete Arten wie z.B. den Goldenen Scheufenalter (*Euphydryas aurinia*) und verschiedene Orchideen bieten. Der Streuobstwiesenlehrpfad in Mühlberg wurde eröffnet und wir haben verschiedenen Schulklassen das Thema Streuobstwiese und Natura 2000 nähergebracht.

Unsere Landschaftspflegeherde war auf verschiedenen Naturschutzflächen im Einsatz, um die entsprechenden Lebensräume zu erhalten. Mit den Weidetierhalter*innen in unseren Landkreisen haben wir in unzähligen Beratungsgesprächen die Tücken der neuen Agrarförderperiode gemeistert und zusammen mehr als eintausend Kennarten für artenreiches Grünland erfasst. Engagierte Landwirte haben durch Abstimmung mit uns die Lebensbedingungen für Wachtelkönig, Rebhuhn, Feldhamster und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling verbessert. Mit der Anlage und Pflege von Feldrainen entstanden neue Habitate für verschiedene Insekten in der Agrarlandschaft. Im Rahmen eines Schulungsprojektes konnten wir thüringenweit Bauhofmitarbeiter*innen die fachgerechte Pflege von Obstgehölzen und Anlage von Blühwiesen nahebringen. Highlight des Jahres war wieder unser Hirschkäferfest auf der Burg Gleichen.

All diese Erfolge wurden uns durch die gute Zusammenarbeit mit Ihnen erst möglich gemacht.

Hiermit möchten wir Ihnen unseren herzlichen Dank aussprechen und hoffen, dass Sie sich auch in 2024 wieder mit uns für Natura 2000 in Thüringen einsetzen!

Auch im Jahr 2024 haben Sie die Möglichkeit sich bei uns zum Thema Natura 2000 zu informieren. Insbesondere besteht für Flächenbewirtschafter die Möglichkeit, sich zu Förderungen wie z.B. KULAP beraten zu lassen.

Alle kleinen und großen Naturfreunde und -freundinnen laden wir bereits jetzt zu unserem Hirschkäferfest am 29.06.2024 auf der Burg Gleichen ein. An diesem Tag werden wir Ihnen, mit dem Naturkundemuseum Erfurt, wieder ein buntes Programm aus Exkursionen, Vorträgen, Infoständen, Kulinarik und Mitmachaktionen bieten.

Wer bereits im Winter mitmachen möchte, ist bei unserer Rebhuhnzählung gerne gesehen. Hier suchen wir wieder viele Freiwillige die uns bei der Erfassung des selten gewordenen Feldvögels unterstützen. Melden Sie sich bei Interesse bei uns.

Das Team der Natura 2000-Station Gotha/Ilm-Kreis

Markt 15

99869 Drei Gleichen OT Mühlberg

Tel.: 036256 153962

E-Mail: gotha-ilmkreis@natura2000-thueringen.de

<https://natura2000.nfga.de/gik/>

https://www.instagram.com/natura2000_gotha_ilmkreis/



Information zur Planung eines Stadtilmer Hofflohmärktes

Hof-Flohmärkte in Stadtilm

Nachdem der Winter vorüber und der Frühjahrsputz erledigt ist, taucht die ein oder andere Sache auf, die bereits ihren Dienst im Haushalt getan hat.

Doch wohin nun damit? Zum Wegwerfen sind viele Sachen zu schade, aber ein Verkauf über das Internet oder bei einem Flohmärkte zu aufwändig.

Daher möchten wir den Versuch starten, einen gemeinsamen Termin für einen Hof-Flohmärkte zu etablieren.

Wie soll das stattfinden?

Geplant ist ein fester Termin und eine feste Uhrzeit (zum Beispiel Samstag, der __. __. 2024, von 11 – 17 Uhr) an dem der Verkauf stattfindet. Zu diesem Termin kann jeder auf seinem Hof oder in seiner Einfahrt (Privatgrundstück) einen kleinen Flohmärkte aufbauen. So spart man sich das Ein- und Auspacken und kann auch witterungsbedingt wesentlich besser reagieren.

Wie kann man mitmachen?

Voraussetzung zur Teilnahme ist natürlich die Anmeldung mit dem geplanten „Angebot“ bei der Stadtverwaltung. Konkrete Informationen werden hierzu noch bekannt gegeben. Den Zeitraum hierfür geben wir bekannt, sobald die Idee genug Zuspruch gefunden und sich mehrere Interessenten gemeldet haben.

Wie wissen die Besucher, dass ich meinen Hof öffne?

Nachdem uns die Anmeldungen erreicht haben, werden wir eine Übersicht der teilnehmenden Höfe im Stadtilmer Anzeiger, auf der Homepage und den Sozialen Medien veröffentlichen, sodass sich jeder über die geöffneten Höfe informieren kann.

Sie finden die Idee gut und möchten gern mitmachen?

Melden Sie sich gern bis 02.02.2024 bei uns per Mail an denner@stadtilm.de oder telefonisch unter 03629 668831. Ihre Rückmeldung ist dabei vorerst absolut unverbindlich und dient uns nur zur besseren Planung und Abwägung. Auch bei Fragen steht Ihnen Frau Denner unter den oben genannten Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Mitteilungen

Rentenberatung der Deutschen Rentenversicherung

Die Beratung der Deutschen Rentenversicherung findet in der Begegnungsstätte im Rathaus Stadtilm statt. Im Zeitraum von von 14:00 bis 18:00 Uhr sind Termine möglich.

Die nächste Sprechstunde findet am

**Mittwoch, 31.01.2024 und 14.02.2024
ab 14.00 Uhr**

statt.

Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Terminvergabe erfolgt über die Stadtverwaltung Stadtilm unter folgender Telefonnummer: 03629 / 668813.

Jugendpflege

Angebot Jugendclub „Crazy“ im Februar 2024 für Stadtilm, Ilmtal und VG Riechheimer Berg

Highlights im Februar

Ferienspiele vom 12.02.2024 bis 16.02.2024 - Beginn: täglich 10.00 Uhr mit Langschläferfrühstück.

Anmeldungen für tägl. Angebote in den Ferien bis spätestens 09.02.2024.

Montag, 12.02.

Fasching

Dienstag, 13.02.

Eishalle Ilmenau

geöffnet am 20.05.2024 um 09:14 Uhr

Mittwoch, 14.02. Kreatives - Miniatur Bilderrahmen
Donnerstag, 15.02. Kinderland, Kino oder Bowling Ilmenau
Freitag, 16.02. Gesunde Ernährung - Gemüse vom Blech

Kontinuierliche Angebote während der Schulzeit

Mittwoch	14.00 Uhr	AG Kochen und Backen
Donnerstag	14.00 Uhr	AG Kreatives Gestalten
Freitag	17.00 Uhr	Spiele-Nachmittag

Angebote in den Bereichen ...

Hausaufgabenhilfe und Hilfe bei Jobsuche sowie Bewerbungen, Gesellschaftsspiele, Sportangebote, Playstation und alles, was Spaß macht

Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	13.00 - 21.00
Freitag	13.00 - 21.00
Samstag	bis auf weiters Samstag geschlossen

Die Betreuer des Jugendclubs

Christiane und Silvio

Kindergärten

Kindergarten Deubezwerge

Neues von den Deubezwergerinnen...

Auch in diesem Jahr haben sich einige Kindergarten - Eltern zusammengefunden, um für die Kinder in der Weihnachtszeit ein Märchen einzustudieren. Dieses Mal fiel die Wahl auf Frau Holle. Mit viel Engagement und Liebe zum Detail wurden Kulissen gebaut, Kostüme kreiert und Rollentexte geschrieben.

An einigen Abenden (bei oft sehr schlechten Wetter) wurde dann im Außenbereich des Kindergartens geprobt. Am Nachmittag des 12.12. war es dann so weit, alle Kinder saßen warm eingepackt und erwartungsvoll im Garten und fieberten der Aufführung entgegen. Schnell wurden sie vom lebendigen Märchenspiel von „Frau Holle“ mitgenommen und fieberten sowohl mit der Goldmarie als auch mit der Pechmarie mit.

Die kleinen und die großen Deubezwerge bedanken sich nochmals bei den „Gauklern“, nur durch die persönliche Initiative der Eltern können solche Erlebnisse für die Kinder geschaffen werden!



Alle Jahre wieder....Am 14.12. besuchte uns der Weihnachtsmann, alle Kinder waren sehr aufgeregt und fieberten den Geschenken entgegen. Nach einigen Weihnachtsliedern und zitterrig vorgetragenen Gedichten hatte der Weihnachtsmann doch tolle Überraschungen für die Kinder dabei.



Kindergarten „Regenbogen“

Wir begrüßen das neue Jahr und wünschen ereignisreiche und glückliche Momente sowie Gesundheit.

Nach der besinnlichen Zeit starten wir mit aufregenden Bastelnachmittagen rund um unseren Faschingswagenbau, planen Aktionen rund um das Thema „Kinder stark machen“ im Rahmen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wollen weiter am Kooperationsprojekt „fit4future“ mit der DAK wachsen und bündeln unsere Ideen zu einem Konzept, in welchem wir versuchen nicht nur für Kinder, sondern auch für deren Familien breiter aufgestellt zu sein.

Wir freuen uns auf ein Jahr mit vielen weiteren Ideen und Herausforderungen.

Starten Sie gut ins neue Jahr!

Herzliche Grüße,

das Team vom Kindergarten „Regenbogen“ Stadtilm



Kindergarten Friedrich Fröbel

Hurra, hurra, der Nikolaus war da

Große Aufregung herrschte in der Vorweihnachtszeit im Kindergarten „Friedrich Fröbel“. Denn nicht nur der Nikolaus brachte für jedes Kind eine kleine Überraschung, sondern auch Herr Güntzel von der Allianz-Agentur Güntzel & Ristau GbR Stadtilm hatte für alle „Wackelzähne“ unserer Einrichtung einen besonderen Inhalt in seinem Nikolaussack. Es waren die langersehnten, liebevoll verpackten Schulanfänger-T-Shirts. Diese wurden von Herrn Güntzel feierlich an jedes Kind übergeben.

Wir sagen „Dankeschön“ hierfür, denn die Kosten für die T-Shirts wurden zur Hälfte von der Versicherungsagentur übernommen. Schon am nächsten Tag wurden die T-Shirts voller Stolz zum Ausflug ins Theater nach Arnstadt getragen. Vielen Dank an die Allianzagentur Güntzel & Ristau GbR und an die Eltern, die die Shirts gestaltet haben.

Die „Wackelzähne“ und das Erzieherteam des Kindergartens „Friedrich Fröbel“



Schulnachrichten

Grundschule Dörnfeld

Alle Jahre wieder

Um sich auf die Adventszeit einzustimmen, lud das Team der Grundschule Dörnfeld am 14.12.23 in die Kirche nach Griesheim ein. Hauptakteure dabei waren natürlich unsere Kinder!

Unter Leitung von Herrn Heißner übten alle Klassenstufen Lieder, Gedichte sowie Musikstücke ein. Das Flair der schön geschmückten Kirche unterstützte die heimelige Atmosphäre ebenso die Andacht von Herrn Kleingünther, in der er den Sinn von Weihnachten aufgriff und in die Herzen trug. Viele Angehörige und Gäste fanden den Weg in die Griesheimer Kirche und belohnten die Darbietungen mit gebührendem Applaus. In der Pause sorgte der Förderverein unserer GS für Snacks und Getränke. Ohne das Entgegenkommen sowie die Unterstützung, die wir bei der Planung und Durchführung dieses Events erfahren haben, wäre es kaum machbar gewesen.

Deshalb gilt an dieser Stelle allen fleißigen Helfern und Beteiligten ein dickes Dankeschön: Kirchenverein - Frau Kreft, Kindervilla - Herr Böhme, Förderverein der GS, Agrargesellschaft - Herr Ackermann, Eltern und Kinder. Auch für die finanziellen Zuwendungen, die sowohl dem Förderverein als auch der Kindervilla und dem Kirchenverein zugutekommen, möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Wir wünschen ein friedliches und gesundes Jahr 2024.

Die Kinder, Erzieher und Lehrer der Grundschule Dörnfeld



Vereine und Verbände

Der SCC e.V. lädt ein!

Faschingssamstag, der 10.02.2024

- Schlüsselübergabe um 11:11 Uhr am Rathaus
- Umzug um 13:11 Uhr
- Abendveranstaltung im Bärsaal ab 20:00 Uhr

Faschingssonntag, der 11.02.2024

- Kinderfasching Beginn 15:00 Uhr (Einlass ab 14:00 Uhr)

Rosenmontag, der 12.02.2024

- Abendveranstaltung im Bärsaal ab 20:00 Uhr

Dorf- und Heimatverein Dienststedt & Oesteröda e. V.

Verschollene Dörfer in der Dienstedter Umgebung - eine Spurensuche am Wegesrand

Termin: 2. Februar 2024

Zeit: ab 19 Uhr

Ort: Bürgerhaus Dienststedt

Wir laden ein, zum Vortrag unseres Vereinsmitgliedes Herr Dr. Thomas Bienert am 2. Februar 2024 ab 19 Uhr ins Bürgerhaus Dienststedt, als Fortsetzung unserer Reihe „Historische Abende“!

Der Referent ist promovierter Historiker auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters Thüringens und Einwohner des Ortes.



Dorf- und Heimatverein
Dienststedt & Oesteröda e.V.

SV Deube e.V.

Nach der Mitgliederversammlung im November 2023 und der angekündigten Wahl, steht der Vorstand des SV Deube e.V. fest: Stephan Specht wurde erneut als Vorsitzender gewählt, während Nick Bauchspieß weiterhin die Position des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt. Susen Hillebrand wird das Amt der Schriftführerin übernehmen und Chris Sperber die Finanzen als Schatzmeister verwalten. Kristin Amling und Matthias Rechenbach wurden als Beisitzer ernannt. Wir danken dem gewählten Vorstand für die Übernahme dieser Aufgaben und wünschen gutes Gelingen.



Bei dieser Gelegenheit müssen wir eine wichtige Mitteilung für alle Mitglieder kundtun: Die Gebühren für die Mitgliedsbeiträge werden für alle auf 3,00 € pro Monat erhöht. Diese Entscheidung basiert auf der Berechnung des Landessportbundes Thüringen. Die Änderung tritt ab sofort in Kraft.

Diese Entscheidung soll auch die finanzielle Grundlage des Vereins stärken und es ermöglichen, die vielseitigen Projekte in der Jugend- und Nachwuchsarbeit zu fördern und eine ordentliche Vereinsarbeit durchführen zu können.

In sportlicher Hinsicht erwarten uns im Jahr 2024 wieder aufregende Veranstaltungen:

Vom 12. bis 14. April findet erneut unser Fußballcamp für Mädchen in Zusammenarbeit mit dem FC Carl Zeiss Jena in Großliebringen statt. Dieses bietet jungen Fußballerinnen die Gelegenheit, ihre Fähigkeiten zu verbessern und von renommierten Trainern und Spielerinnen der 1. Frauenmannschaft zu lernen.

Des Weiteren lohnt es sich den 8. Juni im Kalender zu markieren, denn an diesem Tag findet das jährliche Sportfest auf dem Sportplatz in Großliebringen statt. Zugleich möchten wir das 75-jährige Bestehen des SV Deube feiern. Alle Mitglieder, egal ob ehemalig, aktiv oder passiv, alle sind herzlich eingeladen. Wir freuen uns über zahlreiche Gäste, die an diesem besonderen Tag mit uns gemeinsam die Erfolge des Vereins feiern.

Auch unsere Mädchenmannschaften werden im Jahr 2024 weiterhin spielerisch aktiv sein und Turniere sowie Punktspiele auf heimischen Rasen absolvieren. Die Termine sind den Aushängen zu entnehmen oder auf unsere Homepage www.sv-deube.de zu finden. Hier finden Sie auch immer die Ansprechpartner und aktuellen Trainingszeiten, denn auch weiterhin sind wir auf der Suche nach fußballbegeisterten Kindern, Eltern und Unterstützern.

Wir freuen uns auf das bevorstehende Jahr und wünschen Ihnen allen, dass es ein gutes Jahr wird!

SG Blau-Weiß Stadtilm e.V.

Erfolgreicher Start in das Schachjahr 2024

Am 06.01.2024 fand das zweite Stadtilmer Neujahrsopen statt. Als Gastgeber empfing die Schachgemeinschaft Blau-Weiß Stadtilm e.V. diesmal unerwartet viele Kinder. Insgesamt 43 Kinder in den Altersklassen U6-U10 nahmen an dem beliebten Turnier teil. Einige Schachelven spielten teils ihr erstes großes Turnier, wobei die meisten kleinen Denker bereits schon einige Jahre in Vereinen gefördert werden und Turniere hinter sich gebracht haben. Aber genau diese bunte Mischung macht dieses Turnier für viele Strategen so attraktiv, denn hier werden viele schachliche Erfahrungen gesammelt, um in der großen Schachwelt später mitspielen zu können. Es wurden in jeder Altersklasse 5 Runden zu je 15 Minuten Bedenkzeit pro Runde und Spieler gespielt.

Nach 5 Runden wurden folgende Platzierungen erzielt:

- | | | |
|-------|-----------|---------------------------------------|
| U6w: | 1. Platz: | 1. Lucina Hartung; |
| | 2. Platz: | Mila Eisenbach (beide Ilmenauer SV) |
| U7: | 1. Platz: | Gustav Philipp |
| | 2. Platz: | Fynn Philipp (beide Weimar) |
| | 3. Platz: | Hans Schechinger (BW Stadtilm) |
| U7w: | 1. Platz: | Elisabeth Eßers (BW Stadtilm) |
| U8: | 1. Platz: | Henry Schulze (SG Arnstadt-Stadtilm) |
| | 2. Platz: | Erik Riedel (SV Ammern) |
| | 3. Platz: | Tim Breitenstein (vereinslos) |
| U8w: | 1. Platz: | Fjella Keßler (BW Stadtilm) |
| U9: | 1. Platz: | Jakob Hübner |
| | 2. Platz: | Raphael Zentgraf (beide BW Stadtilm), |
| | 3. Platz: | Felix Teis (SV Vieselbach) |
| U9w: | 1. Platz: | Elenor Nawatzki |
| | 2. Platz: | Lia Möller (beide BW Stadtilm) |
| | 3. Platz: | Sinja Nicolai (Empor Erfurt) |
| U10: | 1. Platz: | Arthur Gotschol (SV Ammern) |
| | 2. Platz: | Nico Wappler (SV Schott Jena) |
| | 3. Platz: | Bruno Richter (SG Arnstadt-Stadtilm) |
| U10w: | 1. Platz: | Mathilda Eßers (BW Stadtilm) |

- | | |
|-----------|---|
| 2. Platz: | Amelia Buntin (ZSG Grün-Weiß Waltershausen) |
| 3. Platz: | Kashvi Ray (Ilmenauer SV) |



Alle weiteren Platzierungen sind unter www.blau-weiss-stadtilm.de online.

Zusammenfassend war dieses Turnier wieder ein großer Erfolg für alle Teilnehmenden. Es gab viele leuchtende Kinderaugen, natürlich auch ein paar Tränen. Nachdem alle Taktiker ihren Pokal und ihre Urkunde in der Hand hielten, sah man nur noch lachende und glückliche Kinder. Ein riesiges Danke an alle teilnehmenden Vereine, für die an den Tag gelegte Fairness und natürlich an das sagenhafte Org-Team vor Ort.

SG Blau-Weiss Stadtilm e.V.

In der Bezirksmannschaftsmeisterschaft U16 führen zur Absolvierung der 2. und 3. Runde die Blau Weißen Strategen Eric, Lukas, Finjas und Amélie ihrem Betreuer Sylvio Schäfer nach Erfurt.

Die erste Partie wurde gegen die nominell stärkere Mannschaft von Weimar 1 gespielt. Eric konnte gegen Otto Berberhold und Amélie gegen Alexej Kalinin jeweils einen Punkt erspielen. Lukas musste sich gegen Constantin Stadelmann und Finjas gegen Leonas Bock geschlagen geben. Somit endete diese Runde gegen Vimaria Weimar 1 mit einem starken 2:2.

Die zweite Partie dieses Spieltages spielte unsere Mannschaft gegen Weimars 2 Mannschaft. Mit unveränderter Energie und hochmotiviert gingen Eric, Lukas, Finjas und Amélie an die Bretter. Nach einer kurzen Teambesprechung und einer sehr kurzen Vorbereitung ging es los. Finjas kam nach knapp 15 Minuten in den Aufenthaltsraum zurück und hatte seinen Gegner, Oliver Pemsel, bereits bezwungen. Somit ging Stadtilm mit 0:1 in Führung. Mit dem zweiten Sieg von Amélie wurde die Führung weiter ausgebaut. Mit dem Unentschieden von Eric gegen Carlo Bernmann war der Gesamtsieg für die Blau Weißen besiegelt und das erfolgreiche Kleeblatt konnte zufrieden die Heimreise antreten.



CDU Ortsgruppe Stadtilm

Am Sonntag, den 07.01.2024 konnte die CDU-Ortsgruppe Stadtilm den parteilosen Landratskandidaten Herrn André Lange zum Rentnerbüttenabend des SCC e.V. im Bärsaal begrüßen. Bei seiner Kandidatur wird Herr Lange von Freien Wählern, FDP und CDU unterstützt. Bezirksschornsteinfeger Herr Sprengler wünschte Herrn Lange alle Gute für das Jahr 2024 und die bevorstehende Landratswahl.



v.l.n. r.: Landratskandidat Herr Lange, Bezirksschornsteinfeger Herr Sprengler
Foto: Frau Schaffroth

Senioren

Veranstaltungen in der Begegnungsstätte

Februar 2024

- 01.02.2024Bingo, Treffpunkt Rheumaliga
- 06.02.2024Vortrag von Erika Lindner
„Chic durch die kalte Jahreszeit“
- 08.02.2024Gedächtnistraining
- 12.02.2024Kegeln
- 13.02.2024Wir feiern Fasching
- 15.02.2024Vortrag Herr Bedau
„Mittelmeerinseln“
- 20.02.2024Vortrag des Apothekers Herrn Jaep
„Pflege gesunder und erkrankter Haut“
- 22.02.2024Winterliche Bräuche
- 27.02.2024Spielenachmittag
- 29.02.2024Geburtstag des Monats

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirche Stadtilm

Gottesdienste in Stadtilm

- 21.01.20243.So.n.Epiphaniass
- 10.00 UhrGottesdienst in Stadtilm
- 11.02.2024Estomihi
- 10.00 UhrGottesdienst in Stadtilm
- 25.02.2024Reminiscere
- 10.00 UhrGottesdienst in Stadtilm

Gottesdienste in den Nachbarorten

- 28.01.2024Letzter So. n. Epiphaniass
- 09.00 UhrGottesdienst in Niederwillingen
- 10.00 UhrGottesdienst in Kleinhettstedt
- 11.02.2024Estomihi
- 09.00 UhrGottesdienst in Behringen
- 14.00 UhrGottesdienst in Dienstedt
- 18.02.2024Invokavit
- 09.00 UhrGottesdienst in Oberwillingen
- 25.02.2024Reminiscere
- 09.00 UhrGottesdienst in Niederwillingen

Historisches

IG Regionalgeschichte

Geschichtsvortrag am 04.12.2023 im SCC-Vereins-
haus „Aus den Augen, aus dem Sinn?“

Dr. Thomas Bienert, Historiker aus Dienstedt, ein versierter Kenner der Thüringer Geschichte, bot den zahlreich gekommenen Gästen einen spannenden Vortragsabend.

So sprach er u.a. über den Befehl Nr. 209 der SMAD (Sowjetische Militäradministration). Aufgrund dieses Befehls wurden in der Zeit nach 1945 in Stadtilm und Umgebung Gutshäuser bzw. kleine Schlösser ohne Rücksicht auf die Eigentümer oder Denkmalschutz abgerissen.



In unserer näheren Umgebung betraf es Objekte in Angelroda, Behringen, Dornfeld, Dornheim, Elxleben, Griesheim, Großliebdingen, Ichttershausen, Holzdorf, Plaue, Stadtilm.

Ferner wurde der Denkmalschutz und seine identitätsstiftende Bedeutung bis in die heutige Zeit betrachtet.



Die IG Regionalgeschichte bedankt sich ganz herzlich beim Referenten Dr. Bienert, dem Stadtilmer Carnevalclub, den zahlreichen Helfern und den interessierten Gästen, die zum Gelingen dieses interessanten Abends beitrugen.

i.A. Gudrun Baer

Niederwillingsens Fußballhistorie

Teil 2

Namen wie Kurt Grimm oder Georg Greßler aus den Zwanzigern sind wohl nur noch älteren Fußballinteressierten außerhalb Niederwillingsens ein Begriff. In den 30ern prägten Namen wie Paul Weidner, Arno Kaufmann (Busunternehmen in Stadtilm), Erich Schulze (BM) und Heinrich Sieder die Fußballszenerie.



Heinrich Sieder beim Ehrenanstoß zur Eröffnung des neuen Sportplatzes, Pfingsten 1971

In den 50er und 60er Jahren traten u.a. Spieler wie Clemens Schwengber, Gero Greßler, Horst Quednau, Arno Harnack, Peter Euler und Jürgen Hemme gegen das braune „Leder“.

Der Niederwillinger Erfolgsfußball auf dem „Betzenberg“ sollte bald auf einem neuen Fußballplatz fortgesetzt werden. Nach nur 3-jähriger Bauzeit erfolgte am Pfingstwochenende, am 29./30.05.1971, die Einweihung des neuen Sportplatzes mit einem großen Sportfest.



Bei der Einweihung war wohl halb Niederwillingen auf den Beinen. Die Schüler der POS, die Fußballer der BSG Traktor, die Frauen der Sportgruppe, Familienangehörige der Spieler, Sportinteressierte aus den umliegenden Gemeinden sowie Repräsentanten des KfA Fußball Arnstadt, dem DTSB-Kreisvorstand und der SED-Kreisleitung ließen es sich nicht nehmen, vor Ort zu sein.



1977 erfolgte die Einweihung eines Sozialtraktes am neuen Sportplatz



Traurig, aber wahr: Im Jahre 1988 fasste die Sektionsleitung aus Mangel an Männern für die „Erste“ den Beschluss, den Spielbetrieb in diesem Bereich einzustellen. Nur eine Jugendmannschaft nahm weiter am Spielbetrieb teil.



1984/85 Kreismeister Junioren BSG Traktor Niederwillingen

Nachdem es im Jahre 1990 wieder losging, kam 1992 der nächste Tiefschlag.

So titelte die „TA“ am 3. Februar 1992: „Dem Verein mit Tradition ist die Puste ausgegangen!“

Dem Verein mit Tradition ist die Puste ausgegangen

Der SV Niederwillingen hofft heute auf den Nachwuchs

NIEDERWILLINGEN. Der SV Niederwillingen ist in der Pokalgeschichte noch nicht eingeholt worden. Sechsmal hat sich der Verein im Endspiel um den Kreispokal behauptet, davon dreimal hintereinander in den Jahren 1967, 1968 und 1969. Aber die Niederwillinger halten noch einen weiteren Rekord: sie sind nämlich siebenmal Landsportgewinner geworden, und das dreimal in Folge: von 1967 bis 1970. Im Jahre 1964 wurde die Elf sogar Bezirkspokalsieger. Dazwischen liegen drei Titelgewinne als Kreismeister. Eine stolze Bilanz!

Nach Jahren der Stabilität kannte die Sportbegeisterung keine Grenzen mehr. 1995 und noch einmal 1991 trug sie mit dem Aufstieg in die 1. Kreisklasse Früchte. Da begann die erfolgreiche Periode. Einen lang ersehnten Wunsch haben sich die Niederwillinger in der Zeit ihrer Erfolge erfüllt: den Bau einer Sportanlage, für die sie bis zur Fertigstellung drei Jahre bauten. Sie göhnt heute zu den schönsten Anlagen im Kreis.

Aber dann kam die Zeit des Untergangs. Die 1. und später 2. Kreisklasse wurde aufgegeben. Ihre Spieler wanderten zu Mannschaften in die Nachbarrorte bis hin in die Kreisstadt ab. Der Rest spielt in der Seniorenmannschaft ohne jegliches Punktspielsystem. Das Aus für den 85-jährigen Fußball in Niederwillingen brach an. Bedauerlich! Dem einst so erfolgreichen Verein und Rekordhalter in Sachen Pokal ist also die Puste ausgegangen. Schade eigentlich schon wegen der herrlichen Sportanlage. Aber es gibt noch Optimisten in Niederwillingen. Sie beginnen ein weiteres Mal von vorn, bauen auf den Nachwuchs, der beginnt in der 2. Klasse Fuß zu fassen. Er hat zwar schon so manches Lehrgeld bezahlt, ist aber dennoch eisern, wenn es um die Spieldurchführung geht. Die ersten kleineren Erfolge haben sich schon eingestellt. Aus der ehemaligen Juniorenmannschaft soll eine Vertretung für den Männerbereich herangewachsen. Hoffen wir, daß es in Niederwillingen wieder aufwärts geht.

W.I.

Foto: Archiv

„Thüringer Allgemeine“ vom 03. Februar 1992

So erging es vielen kleinen Vereinen nach der Wende. Auf die Menschen hier im Osten kamen neue Herausforderungen sowohl das soziale als auch wirtschaftliche betreffend. Den Betrieb/ den Arbeitsplatz gab es quasi nicht mehr in Reichweite, die Menschen mussten sehen, wie sie mit dieser neuen Situation klar kamen. Der Fußball hatte nicht mehr den Stellenwert wie zu DDR-Zeiten, worunter nicht nur die kleinen Dorfvereine sondern auch größere Klubs zu leiden hatten. Was auch oft noch fehlte, war der eigene Nachwuchs, um damit zumindest noch Lücken im Männerbereich schließen zu können.

Die Niederwillinger haben aber nicht verzagt und infolge gelang es engagierten Männern und Frauen den Männerfußball zu neuem Leben zu erwecken.

Dazu aus dem Fußballmagazin des Vereins:

Es gibt in nahezu jedem Verein Personen, die sich über viele Jahre hinweg engagieren und die Geschichte des Vereins prägen. So ist dies natürlich auch in Niederwillingen.

Stellvertretend für viele fleißige Helfer sollen an dieser Stelle nur einige namentlich erwähnt werden, die uns bei unseren Recherchen immer wieder genannt wurden. So fielen stets die Namen Heinrich Sieder, Manfred Olm, Gero Greßler, Jürgen Bock, Clemens Schwengber, sowie Arno Harnack. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wäre auch unfair, da es sicher noch viele Personen gab und gibt, die häufig auch im Stillen wertvolle Arbeit für den Verein leisteten und leisten.

Eine Person möchten wir in diesem Zusammenhang noch erwähnen, die bereits ein ganzes Leben lang im Verein tätig ist, früher auch als Spieler.

Ingo Kaufmann ist seit 18 Jahren Nachwuchsleiter bei Blau-Weiß Niederwillingen. Über Motivation hat er sich nie Gedanken gemacht. Im Verein wurde damals jemand im Nachwuchsbereich gebraucht. Zum damaligen Zeitpunkt war er derjenige, der diese Aufgabe übernehmen konnte, weil er einen „guten Draht“ zu Kindern hatte. Später wurde es dann zur Routine. Ihn spornte immer die Freude der Kinder nach einem Sieg an. Zufrieden kann er auf seine Nachwuchsspieler blicken, wenn diese später im Männerbereich erfolgreich spielen.⁵⁾

Die „TA“ vom 12. Juli 1995 zu Bilanzen und Namen

Niederwillinger Bilanz: 13 Pokalgewinne, drei Meistertitel

NIEDERWILLINGEN. Sie war eine der erfolgreichsten Mannschaften der Region im Fußball der 60er Jahre. Die Niederwillinger Elf bestimmte nämlich lange Zeit das Niveau in der Kreisklasse. 13mal wurde sie Pokalsieger (einschließlich Landsportpokal), davon viermal in Folge (1966 bis 1970). Vorher (1964) hatte sie sogar den Bezirkspokal gewonnen. Und als Krönung der erfolgreichen Zeiten kam noch dreimal die Meistertitel hinzu. Die Spieler der Niederwillinger Meisterelf von 1966 sind noch in guter Erinnerung. Sie waren: Siegfried Lieder, Horst Quednau, Dieter Nicolai, Siegfried Weiß, Heinz Risch, Peter Euler, Kai Scheid, Harald Grimm, Frank Pohlmann, Günter Saueracker, Alois Bühls, Arno Harnack, Jürgen Bock, Klaus Tischer, Günter Huck, Werner Henne und die Betreuer Clemens Schwengber und Heinrich Sieder (+). Keiner hat es den Niederwillingern bisher nachgemacht. Mit ihren Pokalerfolgen nahmen sie jetzt noch die erste Stelle ein. Aber nach guten folgten dann schlechte Zeiten für den Niederwillinger Fußball, kam allmählich der Untergang. Die Spieler wanderten zu Mannschaften in die Nachbarorte bis hin in die Kreisstadt. Der Rest spielte in der Seniorenmannschaft ohne Punktspielsystem. Das Aus nach 85jähriger Fußballtradition in Niederwillingen schien anzubrechen. Dem einst so erfolgreichen Verein und noch jetzt Rekordhalter in Sachen Pokalgewinne ging die Puste aus.

Doch es gab noch Optimisten im Ort, die versuchten, so langsam wieder dem Fußball auf die Beine zu helfen. Eine Juniorenelf übernahm das Erbe. Sie spielte im Männerbereich, konnte sich den Niederlagen kaum erwehren. Aber nach wenigen Jahren nun der erste große Erfolg. Staffelsieg in der 2. Kreisklasse (Staffel A) mit 107:26 Toren und 439 Punkten. Und jetzt sind sie wieder erste Klasse. Mit dem Trainingsverantwortlichen und Spielmacher Olaf Krannich verfügen sie auch über einen Torjäger, der 47mal für die Blau-Weißen traf und Torschützenkönig der Staffel wurde. Ihm folgen Matthias Tatzel (33 Tore) und Thomas Koch (29 Tore).

Der Aufgebot für die neue Saison ist folgendes: Matthias Tatzel, Stefan Wiegand, Kai Hoffmann, Ralf Becker, Rene Herzer, Thomas Koch, Mario Blumenstein, Christian Heinze, Denny John, Roy Iffland, Denny Scheidt, Jens Schrickel, Christian Lampu, Kai Blumenstein, Steffen Fleischack, Heiko Graßau, Olaf Krannich, Nico Striehn, Ulf Sastalla, Torsten Grün. Zielstellung ist der Klassenerhalt. Mit dem Dreigestirn in der Verantwortung (Jürgen Bock, Harald Grimm, Olaf Krannich) wollen sie fortsetzen, was ihre Vorgänger in glanzvollen Zeiten demonstrierten. Willi IMELMANN

„Integration“:

2016 stellte der FSV Blau-Weiß 90 Stadtlim den Punktspielbetrieb im Männerbereich, aufgrund fehlender Spieler, ein. Spieler wie Tobias Weber, Michael Schubert oder Lars Fahrenberger, um nur einige zu nennen, schlossen sich der SV an, und verstärkten sie zweifelsfrei.



Szenen aus dem Spiel gegen Gräfenroda am 22. August 2020, Endstand 6:3.



Das 3: 1 durch Lars Fahrenberger.



Schlusspfiff im Spiel gegen Gräfenroda mit dem Niederwillinger Urgestein Florian Börner.



Michael Schubert, Mannschaftskapitän der SG SV Niederwillingen anno 2020

Seit 2021 gibt es in Stadtilm wieder Männerfußball. Niederwillingen verlor seine „Ausländer“ vor allem an den Nachbarn, den FSV Blau-Weiß 90 Stadtilm und dazu auch noch eines seiner besten Eigengewächse, den tollen Florian Börner.

Damit wird es auch künftig wieder schwerer für den Männerfußball im Stadtilmer OT Niederwillingen. Fußballer wachsen in dieser medienträchtigen und „monetenbestimmenden“ Zeit nicht auf den Bäumen, und wer will sich heute noch schinden?

Auf Kreisebene spielt man aus Freude am Fußballsport und aus Idealismus. Und diejenigen, die immer für solche Vereine da sind, diese am Leben halten, sind oft nicht zu beneiden. Das gilt für den Platzwart ebenso wie den Vorsitzen, für Trainer ebenso wie für alle anderen.

Heute ist Peter Weidner Vereinsvorsitzender. Er hat mir dankenswerterweise sehr umfangreiches Material über den Willinger Fußball zur Verfügung gestellt. Was mich dabei fasziniert hat, war die tolle Projektarbeit der beiden Schüler, Markus Jähning und Felix Schönthal, die unter Betreuung von Werner Brunclik und Dr. Heisig die Geschichte des Sportvereins Niederwillingen in Wort und Bild dokumentiert haben(auch für andere Vereine nachahmenswert).Übrigens ist Peter Weidner auch noch Trainer der C-Junioren beim Fußballnachbarn in Stadtilm. Respekt!

Zum Schluss noch ein paar fotografische Reminiszenzen der in der Vergangenheit überaus erfolgreichen Niederwillinger Fußballkicker; die kickenden Damen eingeschlossen.

Sie gewannen 1964 den „Goldenen Traktor“



Niederwillingens Fußball-Damenmannschaft anno 1997/98



Die 1. Männermannschaft der BSG Traktor- 1982

Quellen: „Die Geschichte des Sportvereins Niederwillingen“, Projektarbeit 2010/11
Nachschlag:

Das Problem mit eigenem Nachwuchs und späterer Eingliederung in den Männerbereich diesen aufrechtzuerhalten, ist kein kleines. Gerade bei den kleinen Dorfvereinen gab und gibt es noch heute große Schwierigkeiten. Da fließen keine großen finanziellen Summen für die ehrenamtlichen Trainer, Betreuer und

Leitungsfunktionäre. Die Arbeit dort basiert zu 99,9 % als Ehrenamt und ist freizeitopfernd. Gerade zur Wendezeit war das Erhalten des Arbeitsplatzes wichtiger als alles andere den Sport betreffend. Der Schnitt nach 1989 war für viele Menschen hier im Osten sehr empfindlich groß und auch nachhaltig und manchmal fast bis in die heutige Zeit reichend.

Beispiele aus dem Männerbereich waren aus diesen aber auch anderen Gründen das Verschwinden von Vereinen wie Traktor Dienstedt, Traktor Großliebringen und sogar der „große“ FSV Blau-Weiß 90 Stadtilm. Durch Bildung von Spielgemeinschaften blieb der Fußball in unserer Region erhalten.

Was allerdings auch der größten Anerkennung bedarf, der Nachwuchs wurde hier nie aus den Augen gelassen. Insider kennen diese schöne, aber auch anstrengende Arbeit bestens. Und, wenn man damit etwas für die Zukunft aufbauen möchte, dann sind vor allem Betreuer, Übungsleiter und auch die Eltern gefragt.

Hier noch ein sehr trefflicher Spruch zum Thema „Kinder“, aus Reiner Seichters Chronik zu „100 Jahre Fußball“ in Stadtilm:



Trotz fußballerischer Heimatverbundenheit sehe ich in Zukunft Stadtilm als Leistungszentrum für den Männerbereich. Man sollte als Ziel für eine 1. Männermannschaft mittelfristig schon mal eine höhere Klasse als eine 1. Kreisliga anpacken. Das geht vermutlich nur durch eine Konzentration der besten Spieler aller Versteile hier in Stadtilm. Dazu gehören auch qualifizierte sportliche Leiter, gute Trainings- und Wettkampfstätten und sowie ein gut funktionierendes Leitungsteam.

Menschen, die ein großes Fußballherz haben, und die auch anpacken können, sind immer willkommen.

Ich wünsche Ihnen ein friedliches 2024. Bleiben Sie gesund!

Dieter Petermann

Sonstiges

Verkauf einer Gewerbeeinheit „Gaststätte an der Kegelbahn“

Das Objekt ist Teileigentum eines Gebäudes und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. In der unmittelbaren Nähe befinden sich Einkaufsmöglichkeiten und ein Bäcker. Der Gewerbe- raum hat eine Größe von 151 m².

Zum Objekt gehören folgende Räumlichkeiten:

- Gastraum
- Küche
- Lager
- Büro
- Toiletten
- Personaltoilette
- 4 Parkplätze
- Terrasse

Bei Interesse an diesem Objekt melden Sie sich bitte bei der Stadtverwaltung Stadtilm (03629/668813).

Berufs Informations Messe

& Tag der offenen Tür

Initiative Erfurter Kreuz e.V.

27. Januar 2024

9.00 – 13.00 Uhr

SBSZ Arnstadt-Ilmenau, Standort Arnstadt
Karl-Liebknecht-Straße 27 • 99310 Arnstadt

Ausbildung am Erfurter Kreuz Dein Weg in die Zukunft!

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 02.02.2024

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 16.02.2024

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de



Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Stadtilm
Herausgeber: Stadt Stadtilm **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Fol- gen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für Text:** Stadtverwaltung **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Ge- währ. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Des- halb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezüg- liche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Erscheint:** in der Regel monatlich, kostenlos im Stadtgebiet; Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag abonnieren. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem In- halt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.